



Mai 2021

Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens

Totalrevisionen

- **der Rohrleitungssicherheitsverordnung und**
- **der Safeguardsverordnung**

Teilrevisionen (Inkrafttreten am 1. Juli 2021)

- **der Leitungsverordnung,**
- **der Niederspannungs-Installationsverordnung**
- **der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen und**
- **der Energieeffizienzverordnung**

Aktenzeichen: BFE-011.0-6/15/3



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Ausgangslage.....	3
1.2.	Ablauf und Adressaten	3
1.3.	Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	3
2.	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
2.1.	Rohrleitungssicherheitsverordnung.....	4
2.1.1	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	4
2.1.2	2. Abschnitt: Trassee.....	4
2.1.3	3. Abschnitt: Sicherheitsabstände	4
2.1.4	5. Abschnitt: Schutz- und Sicherungsmassnahmen	5
2.1.5	6. Abschnitt: Absperrorgane und Entlastungselemente	6
2.1.6	7. Abschnitt: Überwachung	6
2.1.7	8. Abschnitt: Bau	6
2.1.8	9. Abschnitt: Betrieb, Unterhalt und Kontrolle	7
2.1.9	10. Abschnitt: Präventive Massnahmen	7
2.1.10	12. Abschnitt: Schlussbestimmungen	8
2.1.11	Anhang 1	8
2.2.	Safeguardsverordnung.....	8
2.2.1	2. Abschnitt: Safeguardsmassnahmen für Anlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	8
2.2.2	3. Abschnitt: Safeguardsmassnahmen für Anlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.....	9
2.2.3	5. Abschnitt: Safeguardsmassnahmen betreffend die Ein- und Ausfuhr und die Transporte von Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie Buchführung über solche Materialien im Ausland	9
2.2.4	7. Abschnitt: Inspektionen	9
2.2.5	Anhang 2	9
2.3.	Leitungsverordnung.....	10
2.4.	Niederspannungs-Installationsverordnung	10
2.5.	Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen	11
2.6.	Energieeffizienzverordnung	12
3.	Vernehmlassungsergebnisse zur Umsetzung der Vorlage durch die Kantone (oder andere Vollzugsträger)	12
4.	Abkürzungsverzeichnis.....	13
5.	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	14

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Hinblick auf ein Inkrafttreten auf den 1. Juli 2021 bereitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Anpassungen verschiedener Verordnungen im Energiebereich vor. Es handelte sich um eine Totalrevision der Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. April 2007 (RLSV, SR 746.12) und der Safeguardsverordnung vom 21. März 2012 (SR 732.12) sowie punktuelle Anpassungen der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 (LeV, SR 734.31), der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (NIV, SR 734.27), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VPeA, SR 734.25) und der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV, SR 730.02).

1.2. Ablauf und Adressaten

Das UVEK eröffnete am 28. September 2020 das Vernehmlassungsverfahren. Die Vernehmlassung dauerte bis 11. Januar 2021. Zur Stellungnahme eingeladen worden sind 284 Akteurinnen und Akteure.

Die Vernehmlassungsunterlagen und Stellungnahmen können unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen – Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2020 > UVEK bezogen werden.

1.3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 77 Stellungnahmen eingegangen.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	22
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	2
Kommissionen und Konferenzen	2
Elektrizitätswirtschaft	17
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	6
Verkehrswirtschaft	3
Gebäudewirtschaft	4
Gas- und Erdölwirtschaft	5
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	3
Organisationen der Wissenschaft	1
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz	5
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	2
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	3
Total	77

2. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der vorliegende Bericht fasst die eingegangenen Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹.

2.1. Rohrleitungssicherheitsverordnung

2.1.1 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

UBAG und Saraco verlangen, dass in einem weiteren Absatz definiert werden soll, welche Bestimmungen auch für Unterflurbetankungsanlagen an Flughäfen gelten bzw. welche nicht gelten.

Art. 3 Regeln der Technik

Avenergy wendet ein, dass dieser Absatz dem UVEK mit der Möglichkeit, Anhang 1 anzupassen, eine zu weitreichende Kompetenz einräume.

Geltender Art. 4 Berücksichtigung anderer Interessen

Die SP, Greenpeace, SES und WWF fordern die Beibehaltung des geltenden Artikels 4 und verlangen, dass bei der Plangenehmigung auf die Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes und des Klimaschutzes Rücksicht zu nehmen sei.

Art. 5 Abweichungen

UBAG und Saraco begrüssen die Möglichkeit, dass das BFE im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen könne; dagegen solle das BFE nicht im Einzelfall bestimmen, welche Bestimmungen für die Unterflurbetankungsanlagen anwendbar seien.

2.1.2 2. Abschnitt: Trasse

Art. 7 Bauzonen

UBAG und Saraco fordern, die Unterflurbetankungsanlagen an Flughäfen vom Geltungsbereich von Artikel 7 auszunehmen.

Avenergy beantragt, dass dieser Artikel lediglich Gasleitungen betrifft, und verlangt, die Begrifflichkeiten konsequent anzuwenden.

Art. 8 Trasse der Rohrleitung

Der SBV verlangt, dass die in Artikel 8 Absatz 1 aufgeführten Zonen nach einer Interessensabwägung nach Möglichkeit umfahren und nicht in Landwirtschaftsland verlegt werden sollen.

2.1.3 3. Abschnitt: Sicherheitsabstände

Avenergy verlangt, es sei klarzustellen, dass die Artikel 9 bis 17 nur für neue Rohrleitungen Anwendung finden sollen.

Art. 12 Sicherheitsabstände zu Gebäuden und Orten mit häufigen Menschenansammlungen

UBAG und Saraco fordern, die Unterflurbetankungsanlagen an Flughäfen vom Geltungsbereich von Artikel 12 auszunehmen.

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet

Art. 13 Sicherheitsabstände zu Strassen

Die Kantone BS und TG beantragen, dass der Begriff «Strasse» präzisiert und der erläuternde Bericht entsprechend angepasst wird.

Der SBV verlangt, dass das Verbot des Verlegens von Leitungen unter den Strassen aufgehoben werde, um das Landwirtschaftsland zu schützen.

Der VSG, Swissgas und Avenergy beantragen die Streichung von Artikel 13 Absätze 1 und 3, da diese Bestimmungen nur für neue Anlagen gälten bzw. weil die diesbezügliche Regelung bereits in der ERI-Richtlinie festgehalten sei.

UBAG und Saraco fordern, die Unterflurbetankungsanlagen an Flughäfen vom Geltungsbereich von Artikel 13 auszunehmen.

Art. 15 Abstände bei Kreuzungen mit Fliessgewässern

Der VSG, Swissgas und Avenergy beantragen die Streichung von Artikel 15, da diese Bestimmung nur für neue Anlagen gelte bzw. weil die diesbezügliche Regelung bereits in der ERI-Richtlinie festgehalten sei.

UBAG und Saraco fordern, die Unterflurbetankungsanlagen an Flughäfen vom Geltungsbereich von Artikel 15 auszunehmen.

Art. 16 Schutzbereiche

Der SBV fordert, bei der Ausscheidung von Schutzbereichen eine Interessensabwägung vorzunehmen.

UBAG und Saraco fordern, die Unterflurbetankungsanlagen an Flughäfen vom Geltungsbereich von Artikel 16 auszunehmen.

Der VSG und Swissgas beantragen, Absatz 1 mit dem Verweis zu ergänzen, dass innerhalb der Schutzbereiche die Pflichten nach Artikel 30 und 31 RLV (Bauvorhaben Dritter) gelten sollen.

Der VSG und Swissgas beantragen, Absatz 3 mit dem Verweis zu ergänzen, dass für Rohrleitungen der Schutzbereich jeweils 10 m auf beiden Seiten der Leitung betrage.

Aus Sicht von VSG und Swissgas reicht der Rauminhalt als Richtgrösse und die Stundenmenge ist als Kriterium zu streichen.

Art. 17 Hochspannungsanlagen

VSG und Swissgas beantragen, Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass er nur für neue Rohrleitungen Geltung habe, und die Umsetzung im erläuternden Bericht zu präzisieren.

2.1.4 5. Abschnitt: Schutz- und Sicherungsmassnahmen

Art. 21 Korrosionsschutz

Der Kanton TI verlangt, den Begriff «Umwelt» in Absatz 3 in Bezug auf Materialien und Korrosionsschutzeinrichtungen zu spezifizieren, da die Umweltverträglichkeit schwer nachzuweisen sei.

Art. 22 Kathodische Korrosionsschutzanlage

UBAG und Saraco fordern, die Unterflurbetankungsanlagen an Flughäfen vom Geltungsbereich von Artikel 22 auszunehmen.

Art. 24 Schutz vor mechanischer Einwirkung

Der VSG, Swissgas und Avenergy verlangen, Absatz 1 dahingehend umzuformulieren, dass die Anlagen nicht gegen die gravitativen Naturgefahren, sondern gegen deren Auswirkungen zu schützen seien.

Avenergy beantragt, Absatz 1 durch neue Kriterien zu relativieren, wonach der vorgesehene Schutz technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar sein müsse.

2.1.5 6. Abschnitt: Absperrorgane und Entlastungselemente

Art. 33 Absperrorgane

Der VSG und Swissgas beantragen, Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 zu streichen bzw. den Text der geltenden Verordnung zu belassen.

UBAG und Saraco verlangen, Unterflurbetankungsanlagen an Flughäfen vom Geltungsbereich von Artikel 33 auszunehmen bzw. dazu eine spezifische Bestimmung zu erlassen.

2.1.6 7. Abschnitt: Überwachung

Art. 35 Leitwarte

Der VSG, Swissgas, Gaznat und Avenergy beantragen, im erläuternden Bericht den Begriff «innert angemessener Zeit in geeigneter Weise» zu ändern bzw. nicht näher zu umschreiben, um den Betreibern auch einen gewissen Freiraum zu belassen.

UBAG und Saraco verlangen, Unterflurbetankungsanlagen an Flughäfen vom Geltungsbereich von Artikel 35 auszunehmen bzw. dazu eine spezifische Bestimmung zu erlassen.

Art. 37 Fernmeldeanlage

UBAG und Saraco fordern, die Unterflurbetankungsanlagen an Flughäfen vom Geltungsbereich von Artikel 37 auszunehmen.

Swissgas plädiert dafür, Kriterien zur Bestimmung der Redundanz der Fernmeldeanlagen festzulegen.

2.1.7 8. Abschnitt: Bau

Art. 41 Verlegung der Rohrleitung

Avenergy beantragt, zu präzisieren, dass Artikel 41 Absatz 2 zur Sicherung gegen Auftrieb lediglich auf neue Rohrleitungen anwendbar sei.

Art. 42 Markierung

UBAG und Saraco fordern, die Unterflurbetankungsanlagen an Flughäfen vom Geltungsbereich von Artikel 42 auszunehmen.

Der SBV wünscht, dass die Signalisation entfernt und durch ein Georeferenzierungssystem ersetzt wird, um die Arbeit der Landwirte nicht zu behindern.

Art. 43 Einmessen der Rohrleitungsanlage

Der Kanton SZ schlägt vor, auf den Eintrag der Rohrleitungsanlage in das Grundbuch zu verzichten, weil der gleichzeitige Eintrag im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu Doppelspurigkeiten führe.

Art. 44 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Die Kantone GE und VD wünschen, dass die RLSV eine finanzielle Lösung für die Kantone vorsieht, um die Kosten des Eintrags der Schutzbereiche im Kataster abzufedern.

VSG und Swissgas verlangen, dass auch die Konsultationsbereiche gemäss StFV in Artikel 44 aufgenommen werden.

2.1.8 9. Abschnitt: Betrieb, Unterhalt und Kontrolle

Art. 47 Allgemeines

UBAG und Saraco fordern, die Unterflurbetankungsanlagen an Flughäfen vom Geltungsbereich von Artikel 47 auszunehmen.

Art. 50 Leck- und Bruchererkennung

Die SP, Greenpeace, SES und der WWF begrüßen die Pflicht, ein System zur Überwachung der Dichtheit bzw. ein Bruchererkennungssystem bei Neuanlagen einzubauen bzw. die bestehenden Anlagen nachzurüsten.

Der SGV beantragt, dass die Installation dieser Systeme nicht für bestehende, sondern nur für neue Anlagen gelten solle.

Avenergy fordert, Artikel 50 für die Ölleitungen zu streichen. Als Alternative zur Streichung beantragt Avenergy eventualiter, Kriterien dazu festzulegen, in welchen Fällen solche Systeme zu installieren sind und in welchen nicht. Zudem sei die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Installation zu berücksichtigen; die zu installierenden Systeme sollen nur auf neue Anlagen anwendbar sein und die Übergangsfrist in Artikel 69 sei auf 15 Jahre festzulegen.

UBAG und Saraco verlangen, Unterflurbetankungsanlagen an Flughäfen vom Geltungsbereich von Artikel 50 auszunehmen bzw. dazu eine spezifische Bestimmung zu erlassen. Nach ihrer Auffassung ist eine permanente Überwachung der Dichtheit für eine Unterflurbetankungsanlage nicht umsetzbar.

Swissgas und VSG beantragen, dass das Bruchererkennungssystem nur für neue Anlagen verlangt wird. Eventualiter beantragt Swissgas, dass die Übergangsfrist von Artikel 69, soweit die Installation technisch machbar ist, auf 10 Jahre festzusetzen sei, und beruft sich auf die grossen technischen und finanziellen Aufwendungen.

Art. 53 Gravitative Naturgefahren

Nach Auffassung von SGV und VSG ist die Dokumentation nicht regelmässig, sondern nur im Falle von auftretenden Veränderungen nachzuführen.

Art. 54 Molchung

Avenergy beantragt, Artikel 54 zu streichen, da dieser Punkt bereits in der ERI-Richtlinie festgehalten sei.

Art. 56 Abblas- und Entleerungsoperationen

Der VSG und Swissgas erachten es als sinnvoll, im erläuternden Bericht (zu Art. 56 Abs. 2) den Satz, wonach die an die Umwelt abgegebene Menge Gas «auf das Minimum» zu beschränken sei, zu präzisieren und festzuhalten, dass die Massnahmen für die Betreiber verhältnismässig sein müssen.

2.1.9 10. Abschnitt: Präventive Massnahmen

Art. 60 Grundsatz

Die SP, SES, Greenpeace und der WWF begrüßen es, dass die Betreiber neu auch vorbeugende Massnahmen treffen müssen, mit denen Unfälle und Schadenfälle verhindert und Auswirkungen auf Mensch und Umwelt minimiert werden können.

Avenergy schlägt eine Umformulierung von Absatz 1 vor und argumentiert, dass Ereignisse nicht verhindert werden könnten, sondern ihre Eintrittswahrscheinlichkeit reduziert werden könne; zudem fehle der Verweis auf die Zumutbarkeit.

Art. 65 Information im Schadenfall und Berichterstattung

Swissgas wünscht, dass unter Absatz 4 der geforderte Inhalt des Berichts konkreter umschrieben wird.

2.1.10 12. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 69 Übergangsbestimmungen

Der Kanton BS verlangt, in der Verordnung oder im erläuternden Bericht festzuhalten, wie bereits bestehende Rohrleitungen hinsichtlich des Bestandesschutzes zu behandeln seien.

UBAG und Saraco verlangen, dass die Unterflurbetankungsanlagen an Flughäfen vom Geltungsbereich von Artikel 69 Absatz 4 ausgenommen werden.

Der VSG beantragt, dass das Bruchererkennungssystem nur für neue Anlagen verlangt und dass Artikel 69 Absatz 4 gestrichen werden soll.

Swissgas schlägt vor, Artikel 60 Absatz 3 mit einem Verweis auf den 9. Abschnitt der Verordnung zu ergänzen und die Übergangsfrist von Absatz 4 auf 10 Jahre festzusetzen.

2.1.11 Anhang 1

Der SVGW beantragt, die Richtlinie G18 in den Anhang aufzunehmen und die Bezeichnungen bestimmter Richtlinien zu korrigieren.

Der Kanton VD, SGV, Groupe E und VSG beantragen, den Verweis auf die Liste der Richtlinien des SVGW zu überarbeiten (besonders Aufnahme der Richtlinie G18).

2.2. Safeguardsverordnung

Die Totalrevision der Safeguardsverordnung findet breite Zustimmung. Die Kantone AR, BL, GE, NW, VD und VS unterstützen die Änderungen. Auch die Parteien glp und SP sowie Greenpeace Schweiz, die SES und Swisscleantech befürworten die Änderungen. Der Kanton GR und VFS haben keine Bemerkungen.

Bezüglich der Ernennung von Safeguardsverantwortlichen schlägt die KomABC eine Verschärfung der Formulierung vor, während Swissnuclear für eine Abschwächung plädiert.

Swissnuclear lehnt die Einführung einer Pflicht zur Erstellung eines Safeguardsreglements ab. Auch der generellen Genehmigungspflicht des Safeguardsreglements durch das BFE steht Swissnuclear ablehnend gegenüber.

Bezüglich der Berichterstattungspflichten beantragen die Nagra und Swissnuclear die Streichung des «Essential Equipment».

Die Nagra und Swissnuclear verlangen eine Einschränkung der Informatikmittel, die für eine Inspektion durch das BFE und die IAEO mitgeführt werden dürfen («standortzugelassene Informatikmittel»).

Swissnuclear schlägt vor, die Buchführungspflicht für Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 im Ausland einzuschränken.

Das PSI schlägt vor, die Formulierung der Ansprechpersonen dahingehend anzupassen, dass auch Orte ausserhalb von Anlagen wie beispielsweise Hochschulen oder am PSI-West eingeschlossen sind.

Swissnuclear und Nagra schlagen vor, die Befugnis der Aufsichtsbehörde BFE sowie der IAEO-Inspektoren, anlässlich von Inspektionen Fotos zu machen, einzuschränken.

Der Kanton TI und die KomABC wünschen eine verbindlichere Formulierung betreffend die Berücksichtigung von Safeguardsmassnahmen ab der Planungsphase.

2.2.1 2. Abschnitt: Safeguardsmassnahmen für Anlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

Art. 5 Safeguardsverantwortliche

Die KomABC erachtet es als angebracht, explizit auch die Möglichkeit vorzusehen, die persönliche Eignung der entsprechenden Personen zu überprüfen.

Swissnuclear möchte, dass von der Einführung einer Prüfung der Eignung der Safeguardsverantwortlichen durch das BFE abgesehen wird. Weiter möchte Swissnuclear das Zustimmungserfordernis des BFE bezüglich der Ernennung der Safeguardsverantwortlichen streichen.

Art. 6 Safeguardsreglement

Swissnuclear will den Wortlaut des geltenden Rechts beibehalten und fordert, dass von der Einführung einer Pflicht zur Erstellung eines Safeguardsreglements abgesehen wird. Weiter verlangt Swissnuclear die Streichung der Genehmigungspflicht durch das BFE.

Art. 9 Berichterstattungspflichten

Swissnuclear und die Nagra beantragen, die «Informationen über wesentliche Änderungen am Essential Equipment» in den Anhang 2 zu verschieben.

2.2.2 3. Abschnitt: Safeguardsmassnahmen für Anlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c

Art. 10 Berücksichtigung von Safeguardsmassnahmen ab der Planungsphase

Siehe untenstehende Bemerkungen zu Anhang 2.

2.2.3 5. Abschnitt: Safeguardsmassnahmen betreffend die Ein- und Ausfuhr und die Transporte von Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie Buchführung über solche Materialien im Ausland

Art. 17 Buchführung für Materialien nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 im Ausland

Swissnuclear wünscht, dass die Meldung durch den Eigentümer zu erfolgen hat.

2.2.4 7. Abschnitt: Inspektionen

Art. 25 Duldung und Mitwirkung

Die Nagra und Swissnuclear verlangen, dass anlässlich von Inspektionen durch das BFE bzw. die IAEO mitgeführte Informatikmittel bestimmten Standortanforderungen gerecht werden müssen («standortzugelassene Informatikmittel»).

Art. 26 Grundsätze

Das PSI weist darauf hin, dass mit der bestehenden Formulierung unerwünschte Lücken entstehen. Es schlägt vor, die Formulierung der Ansprechpersonen so anzupassen, dass auch Orte ausserhalb von Anlagen wie beispielsweise Hochschulen oder am PSI-West eingeschlossen sind.

Art. 27 Befugnisse

Swissnuclear und Nagra schlagen vor, die Befugnis der Aufsichtsbehörde BFE sowie der IAEO-Inspektoren, anlässlich von Inspektionen Fotos zu machen, einzuschränken.

2.2.5 Anhang 2

Ziffer 2.1.1

Die Regelung sollte nach Meinung des Kantons TI und der KomABC verbindlicher formuliert werden. Damit bereits während der Planungsphase eine angemessene Berücksichtigung von Safeguards sichergestellt wird.

2.3. Leitungsverordnung

Von den sich äussernden Vernehmlassungsteilnehmern unterstützen die Kantone AG, AR, BE, BL, GR, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG und ZH, die Parteien SP und GLP sowie ECO Swiss und EIT.swiss die Änderungen.

Die Kantone GE und VS sowie die ENHK und der DSV fordern einen höheren Mehrkostenfaktor (MKF). Der Kanton ZG lehnt die Fokussierung auf finanzielle Kriterien (MKF) ab und plädiert stattdessen für eine umfassende Interessenabwägung. Der Kanton VD wünscht eine Regelung zu allfälligen Mehrkosten, die während dem Bau auftreten könnten.

Der SBV fordert die Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer beim Entscheid Freileitung versus Erdkabel.

VSE, DSV, Axpo, BKW, Groupe e, EKZ und regioGrid sehen den Willen des Gesetzgebers, die Verteilnetze vermehrt zu verkabeln, nicht umgesetzt.

VSE, Axpo, BKW, Groupe e, Verein Smart Grid Schweiz und AVDEL wünschen, dass die in der Mitteilung «Anwendung von Artikel 15c EleG im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens» des BFE, des ESTI und der EICOM vom 6. Mai 2020 aufgezeigte Handhabung der Netzebenen 5 und 7 weiterhin Gültigkeit beansprucht. VSE, DSV, Axpo, BKW und Groupe e möchten den Geltungsbereich der Regelung zum Mehrkostenfaktor auf Leitungen mit Nennspannungen von 36-220 kV beschränken. Sie betonen, dass Drittfinanzierende keinen Rechtsanspruch auf Bau eines Erdkabels hätten.

EKZ und ewz fordern, dass bestehende Kabel durch Kabel ersetzt werden können.

2.4. Niederspannungs-Installationsverordnung

Art. 14

Die Kantone AG, AR, BE, BL, GR, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, VD, VS, ZH und ZG, die Parteien SP und GLP sowie EIT.swiss, VFS, Greenpeace, Seilbahnen Schweiz, Gebäudeklima Schweiz, SBV, ECO SWISS, swisscleantech und Infracore begrünnen die Änderungen.

Swissolar, VCS, WWF, SES, suissetec, Verein Polybau und Gebäudehülle Schweiz wünschen, dass die Ausbildungen «Solarteuer» und «Projektleiter Solarmontage» vom Inspektorat als fachspezifische Ausbildungen bezeichnet werden. Die GLP wünscht, dass die Bewilligung keine Einschränkungen auf Berufsgruppen vorsieht.

Suissetec, Verein Polybau, Gebäudehülle Schweiz und SGV fordern, dass die notwendige Praxis unter «Aufsicht» statt «Anleitung» erworben werden kann.

Electrosuisse fordert, dass Planung und Erstellung von Energieerzeugungsanlagen nur nach anerkannter Ausbildung (Installateure und Kontrolleure) erfolgen darf.

Art. 23 und 25

regioGrid, VSE, BKW, DSV, Groupe e, VSEK, AVDEL und die Baumann Elektrokontrollen GmbH fordern, dass beim Wegfall der Meldepflicht bei Installationsarbeiten Kohärenz mit den schweizerischen Werkvorschriften des VSE sichergestellt wird. Mindestens aber seien die Ausnahmen in Absprache mit den Netzbetreiberinnen bzw. in der Verordnung (AVDEL) festzulegen.

Art. 33

Swissolar, VCS, WWF und SES fordern, dass das ESTI die benötigten Daten zu Photovoltaikanlagen aus dem neu geplanten Anlagenregister beziehen soll. Die Kosten der ersten Stichprobenkontrolle sei durch das ESTI zu übernehmen. Während bei wiederholten Kontrollen infolge nicht behobener Mängel die Anlagenbetreiberin die Kosten der Kontrolle übernehmen müsse.

regioGrid, VSEK, AVDEL, VSE, BKW, DSV, ewz, Groupe e und die Baumann Elektrokontrollen GmbH schlagen vor, entweder den Eigentümer zur Einreichung der Sicherheitsnachweise beim ETSI zu verpflichten. Oder den administrativen Aufwand für die Netzbetreiber zu begrenzen und die

Datenbearbeitung auf die Weiterleitung des Sicherheitsnachweises inkl. der Mess- und Prüfprotokolle an das ESTI zu beschränken. Dabei sei die Meldefrist auf 30 Tage zu erhöhen.

ZG beantragt die Prüfung einer Erweiterung des Meldeverfahrens zugunsten kantonaler Aufsichtsstellen.

Ziff. 2.4.11 Anhang

VSEK und die Baumann Elektrokontrollen GmbH machen geltend, Ziff. 2.4.11 des Anhangs dürfe nicht aufgehoben werden, da ansonsten die entsprechenden Anlagen nicht mehr kontrolliert werden müssten.

Weitere Anliegen

Swissolar, VCS, WWF, SES, suissetec, Verein Polybau, Gebäudehülle Schweiz und SGV fordern den Verzicht auf den Kumulationsausschluss gemäss Artikel 12 Absatz 2 NIV – wonach Betriebe nur dann gleichzeitig eingeschränkte Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c innehaben können – wenn die in der Bewilligung aufgeführten Personen nicht identisch sind.

VSE, DSV, AVDEL, regioGrid, BKW, CKW und Groupe e fordern Änderungen bei den Pflichten der Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Kontrolle von Hausinstallationen innerhalb eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch.

regioGrid und Groupe e beantragen, den Begriff der grösseren Anzahl von Personen zu konkretisieren. Es geht um die Bestimmung der Kontrollperiode von Räumen, die auf die Aufnahme von einer grösseren Anzahl von Personen ausgelegt sind (Ziff. 2.3.8 des Anhangs).

VSEK, VSE, DSV, BKW und die Baumann Elektrokontrollen GmbH fordern bei gemischten Installationen ein einheitliches Kontrollintervall von 5 Jahren.

Der Schweizerische Verband der Elektromaschinenbauern, die Küffer Elektro-Technik AG, die Kaufmann Elektromotorenbau AG, die Dax Maschinenbau GmbH, die Volta AG und die EE AG Hinwil fordern für Fachpersonal einen erleichterten Zugang zur Anschlussbewilligung nach Artikel 15 NIV. Gemeint sind damit Fachpersonal wie Elektromotorenbauer, Elektromechaniker, Automatiker und Automatikmonteure. Während der VSEK diesen Personen die Möglichkeit einräumen möchte, im eingeschränkten Rahmen der Bewilligung nach Artikel 13 NIV an betriebseigenen Installationen Anpassungen und Erweiterungen vornehmen zu dürfen.

2.5. Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Art. 1 Abs. 1

Die Änderungen werden von sämtlichen sich äussernden Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst. AR, VSE, DSV, AVDEL, BKW, EKZ, Groupe e und regioGrid verlangen, weitere Hürden abzubauen und nur Anlagen, die mit Nennspannungen von über 36 kV betrieben werden, der Plangenehmigungspflicht zu unterwerfen.

VSE und electrosuisse fordern, Grossanlagen weiterhin der Plangenehmigungspflicht zu unterwerfen. Grossanlagen sind Energieerzeugungsanlagen, die am Hochspannungsnetz über 1 kV angeschlossen sind.

Pronovo macht geltend, mit dem Wegfall der Plangenehmigung durch das ESTI entfalle die Möglichkeit, alle Anlagen eindeutig zu identifizieren, um die Erfassungspflicht im Sinne von Artikel 2 der Energieverordnung zu prüfen.

2.6. Energieeffizienzverordnung

Art. 14

Die Änderungen werden von den sich äussernden Kantonen, politischen Parteien, Swis cleantech, VFS, Infracore, SES und WWF begrüsst.

Art. 14 Abs. 4

Der AGVS, auto-schweiz und strassschweiz fordern, dass der Geltungsbereich nicht auf Fahrzeuge erweitert wird und weiterhin nur für Geräte und Anlagen gilt.

3. Vernehmlassungsergebnisse zur Umsetzung der Vorlage durch die Kantone (oder andere Vollzugsträger)

Rohrleitungssicherheitsverordnung

Im Allgemeinen unterstützen die Kantone, die Stellung genommen haben, die Revision; dies insbesondere, was die Anpassung der Verordnung an den Stand der Technik betrifft.

Ökostrom Schweiz unterstützt die Anpassung an den Stand der Technik, erwähnt aber, dass die Anwendung verhältnismässig erfolgen und ein angemessenes Verhältnis von Kosten und Nutzen wahren solle.

Avenenergy, Swissgas und VSG verlangen, dass die Betreiber der Rohrleitungsanlagen als Experten und Betroffene bei der Überarbeitung der Richtlinie des ERI für Planung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen über 5 bar einbezogen werden.

UBAG und Saraco unterstützen den Vernehmlassungsentwurf grundsätzlich, erwähnen aber, dass er den Versorgungseinrichtungen auf Flughäfen nicht genügend Rechnung trage.

4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Kanton Aargau
AGVS	Automobiler Gewerbeverband Schweiz
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
AVDEL	Association valaisanne des distributeurs d'électricité
BE	Kanton Bern
BFE	Bundesamt für Energie
BL	Kanton Basel-Landschaft
BKW	BKW Energie AG
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke AG
DSV	Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EleG	Elektrizitätsgesetz
EKZ	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
EWZ	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
GE	Kanton Genf
GLP	Grünliberale Partei
GR	Graubünden
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
IFP	Inspection fédérale des pipelines
KomABC	Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz
MKF	Mehrkostenfaktor
Nagra	Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
PSI	Paul Scherrer Institut
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SES	Schweizerische Energiestiftung
SG	Kanton St. Gallen
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSIGE	Association professionnelle des distributeurs de gaz, d'eau et de chaleur à distance
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UBAG	Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VCS	Verkehrsclub Schweiz
VD	Kanton Waadt
VFS	Verband Fernwärme Schweiz
VS	Kanton Wallis
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEK	Verband Schweizerischer Elektrokontrollen
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
WWF	World Wide Fund for Nature
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

5. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone

Kanton Aargau
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Kanton Appenzell Innerrhoden
Kanton Basel-Landschaft
Kanton Basel-Stadt
Kanton Bern
Kanton Genf
Kanton Graubünden
Kanton Luzern
Kanton Neuenburg
Kanton Nidwalden
Kanton Schaffhausen
Kanton Schwyz
Kanton Solothurn
Kanton St. Gallen
Kanton Tessin
Kanton Thurgau
Kanton Uri
Kanton Waadt
Kanton Wallis
Kanton Zug
Kanton Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Grünliberale Partei Schweiz
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Schweizerischer Bauernverband
Schweizerischer Gewerbeverband

Kommissionen und Konferenzen

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
Wiss. Sekretariat KomABC

Gas- und Erdölwirtschaft

Avenergy Suisse
Gaznat SA
SWISSGAS
UBAG - Unterflurbetankungsanlage Flughafen Zürich AG
Verband der Schweizerischen Gasindustrie

Elektrizitätswirtschaft

AVDEL
Axpo Services AG
Baumann Elektrokontrollen GmbH
BKW Energie AG
Centralschweizerische Kraftwerke AG
Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber
EIT.swiss
Electrosuisse
Elektrizitätswerke der Stadt Zürich
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Groupe E

Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle Nagra
regioGrid - Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Swissmig - Verein Smart Grid Industrie Schweiz
Swissnuclear
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Verband Schweizerischer Elektrokontrollen

Industrie- und Dienstleistungswirtschaft

Dax Maschinenbau GmbH
EE AG Hinwil
Kaufmann AG Elektromotorenbau
Küffer Elektro-Technik AG
Schweizerischer Verband der Elektromaschinenbaufirmen
Volta Elektromaschinenbau AG

Verkehrswirtschaft

Autogewerbeverband der Schweiz
Auto-Schweiz
Seilbahnen Schweiz

Gebäudewirtschaft

GebäudeKlima Schweiz
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen
Verein Polybau

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen

Eco Swiss
Greenpeace Schweiz
WWF Schweiz

Organisationen der Wissenschaft

Paul Scherrer Institut

Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz

Genossenschaft Ökostrom Schweiz
InfraWatt
Swisscleantech
Swissolar
Verband Fernwärme Schweiz

Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen

Schweizerische Energiestiftung
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

Weitere Vernehmlassungsteilnehmende

Gebrüder Meier AG
Pronovo AG
Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)

Total: 77